



HALLE  Die Stadt

Anfrage

Nummer: III/2002/02195
Datum: 06.03.2002

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktio CDU
n:

Godenrath, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	27.03.2002	öffentlich vorberatend			

Betreff: Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU - betreffend die Anwendung des BSHG

1. Welche Mehrbedarfe gewährt die Stadt Halle (Saale) nach § 23 Abs. 4 BSHG?
2. Welche Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen werden nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG anerkannt?
3. Welche Regelung hat die Stadt Halle (Saale) zur Anwendung des § 76 Abs. 2a Nr. 1 und 2 BSHG getroffen?

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Beraten mit:

Terminvorgabe	Person/Amt	Zuarbeit	Erledigt am

gez. Thomas Godenrath
Stadtrat

Beantwortung

Zu 1.

Bei der Entscheidung über die Gewährung eines Mehrbedarfzuschlages für kostenaufwendige Ernährung im Sinne des § 23 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) orientiert sich das Sozialamt an den Sozialhilferichtlinien Sachsen-Anhalt, die als Anlage 1 beigefügt sind. Da sich die Frage der Notwendigkeit eines Mehrbedarfzuschlages in der Regel nur nach medizinischen Gesichtspunkten beurteilen lässt, und weil mögliche Gefälligkeitsatteste ausgeschlossen bleiben sollen, wird regelmäßig bei Anträgen auf Mehrbedarfzuschlag nach § 23 Abs. 4 BSHG der Amtsarzt eingeschaltet, der die Berechtigung des Anspruches attestiert und soweit Spielräume bestehen auch einen Vorschlag zur Höhe des zu gewährenden Mehrbedarfes macht.

Da die Sozialhilferichtlinien logischerweise nicht jeden einzelnen Tatbestand (Diagnose) abbilden können, wird auch bei nicht von den Sozialhilferichtlinien erfassten ärztlichen Diagnosen in gleicherweise verfahren.

Zu 2.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG sind von einem vorhandenen Einkommen Beträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen abzusetzen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grund und der Höhe nach angemessen sind.

Gesetzlich vorgeschrieben ist z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese Beiträge werden im Rahmen der Einkommensbereinigung nur abgesetzt, wenn das Kfz für einen sozialhilferechtlich aner kennenswerten Zweck gehalten wird, wie z. B.

- Transport eines behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen,
- für Fahrten zur Arbeitsstätte, aber nur in Fällen des § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG i. V. m. DVO zu § 76.

Dem Grunde nach angemessen sind grundsätzlich Beiträge zur

- gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund freiwilliger Versicherung,
- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung soweit der Versicherungsumfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht,
- Beiträge für eine Hausrat-, Privathaftpflichtversicherung

Anerkannt werden auch:

- Beiträge zu einer Sterbeversicherung (wenn keine Krankenversicherung besteht und der Hilfesuchende bereits älter ist),
- angemessene Beiträge für eine private Rentenversicherung, wenn kein Anspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen wird und eine angemessene Alterssicherung anderweitig nicht sichergestellt ist

Zu 3.

Anwendung des § 76 Abs. 2 a Nr. 1 und 2 BSHG

Die vorbenannte Rechtsnorm wird unter Berücksichtigung der Sozialhilferichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt und der hier enthaltenen Ausführungen zu § 76 BSHG, Randziffer 2.6.1 sowie 2.6.2 angewendet.

2.6.1 Erwerbstätige mit unbeschränktem Leistungsvermögen

Für Erwerbstätige ist das Erwerbseinkommen in voller Höhe abzusetzen, wenn dieses 25 % des Eckregelsatzes monatlich nicht übersteigt. Übersteigt das Erwerbseinkommen diesen Betrag, so beträgt die Absetzung 25 % des Eckregelsatzes zuzüglich 15 % des den Betrag nach Satz 1 übersteigenden Erwerbseinkommens. Insgesamt soll die Absetzung am Einkommen höchstens die Hälfte des Eckregelsatzes betragen.

2.6.2 Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen

Für Personen, die trotz beschränktem Leistungsvermögen einem Erwerb nachgehen, ist das Erwerbseinkommen in voller Höhe abzusetzen, wenn dieses 30 % des Eckregelsatzes monatlich nicht übersteigt. Übersteigt das Erwerbseinkommen diesen Betrag, so beträgt die Absetzung 30 % des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des den Betrag nach Satz 1 übersteigenden Erwerbseinkommens. Insgesamt soll die Absetzung am Einkommen höchstens zwei Drittel des Eckregelsatzes betragen.

Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 18 Abs. 3 BSHG zu sehen. Auf den Absetzungsbetrag haben diejenigen Anspruch, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, obwohl ihnen diese ganz oder teilweise nicht zumutbar ist. Ob ein Hilfeempfänger mehr leistet als ihm zugemutet werden kann ist im Einzelfall anhand der Kriterien des § 18 Abs. 3 zu entscheiden.“

Berechnungsbeispiel: Anlage 2

Szabados
Beigeordnete für Jugend, Soziales
und Gesundheit